

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-564/2018 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 27.06.2018
Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Südharz	
Finanzverwaltung	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen: §§ 114, 120 KVG LSA

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die geprüfte und durch das Rechnungsprüfungsamt uneingeschränkt bestätigte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Südharz zum 01.01.2013 mit einer Bilanzsumme von 62.260.715,52 € in Aktiva und Passiva sowie den Anhang zur Eröffnungsbilanz sowie der Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten.

Begründung:

Die Gemeinde Südharz hat gemäß § 114 KVG LSA zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz wird durch einen Anhang ergänzt. Ihr sind die Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlage beigefügt. Gemäß § 114 Abs. 4 und 5 KVG LSA unterliegt die Eröffnungsbilanz der örtlichen Prüfung.

Die Erklärung der Prüfbereitschaft gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt erklärte die Gemeinde mit Schreiben vom 19.11.2015. Die Übergabe der Eröffnungsbilanz an das Rechnungsprüfungsamt erfolgte nach Absprache am 26.07.2016. Die zeitlichen Verzögerungen bei der Erstellung ergaben sich aus den mit dem Umstellungsprozess auf die DOPPIK verbundenen Anforderungen. In Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt fand eine begleitende Prüfung statt. So konnten festgestellte Beanstandungen bereits in Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt im Prüfungszeitraum korrigiert werden.

Die Prüfung bezog sich darauf, ob die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bild der Vermögenslage der Gemeinde vermittelt sowie darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.

Vor der endgültigen Ausfertigung des Prüfberichtes erhielt die Gemeinde Südharz einen Berichtsentwurf und somit die Möglichkeit sich zum Inhalt zu äußern. Mit dem Bericht und der Stellungnahme der Gemeinde zum Bericht fand am 24.05.2018 ein Abschlussgespräch mit dem Rechnungsprüfungsamt statt.

Die endgültige Eröffnungsbilanz per 01.01.2013 wurde am 07.06.2018 per Unterschrift von der Stellvertreterin des Bürgermeisters der Gemeinde Südharz mit

Gemeinde Südharz

Unterschrift festgestellt.

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die durchgeführte Prüfung der Eröffnungsbilanz ist als Anlage beigefügt. Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt im Ergebnis der Prüfung, dass die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Südharz zum Stichtag 01.01.2013 den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens und Schuldenlage der Gemeinde vermittelt.

Das in der Eröffnungsbilanz auszuweisende Eigenkapital gem. § 46 Abs. 4 Nr. GemHVO DOPPIK hat per 01.01.2013 einen Wert von 20.478.025,61 €.

Gemäß § 120 KVG LSA sind die Beschlüsse über die Eröffnungsbilanz der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist die Eröffnungsbilanz mit dem Bericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung
----------------------------------	-------

.....

.....

.....

Gemeinde Südharz

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 21
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates